
SPORTVEREIN WARNEMÜNDE 1949 E.V.
PARKSTRASSE 45 - SPORTPLATZ, 18119 ROSTOCK - WARNEMÜNDE

SATZUNG

SPORTVEREIN WARNEMÜNDE 1949 E. V.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1	NAME, SITZ, FARBEN, GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2	ZWECK DES VEREINS	2
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT.....	3
§ 4	MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN	3
§ 5	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6	ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 8	AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN, STREICHUNG AUS DER MITGLIEDERLISTE	4
§ 9	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	5
§ 10	STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT.....	5
§ 11	FINANZEN	6
§ 12	ORGANE DES VEREINS.....	6
§ 13	MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
§ 14	AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 15	VORSTAND.....	8
§ 16	ERWEITERTER VORSTAND	9
§ 17	JUGENDVERSAMMLUNG	9
§ 18	ARBEIT IN DEN ABTEILUNGEN	9
§ 19	AUFWENDUNGSERSATZ	10
§ 20	DATENSCHUTZ IM VEREIN	11
§ 21	KASSENPRÜFER	11
§ 22	VEREINSORDNUNGEN	11
§ 23	AUFLÖSUNG DES VEREINS	12
§ 24	GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG.....	12

§ 1 NAME, SITZ, FARBEN, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der 1949 in Warnemünde gegründete Verein führt den Namen **Sportverein Warnemünde 1949 e. V.**, im Folgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Rostock-Warnemünde und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen und unter VR 180 registriert. Der Verein wird beim Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. unter der Nummer 030551 geführt.
- (2) Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß. Im Vereinslogo sind die Ansichten des Leuchtturms und des Teepotts von Warnemünde sowie der Vereinsname enthalten.
- (3) In der Außendarstellung ist die Wort-/Bildmarke mit dem amtlichen Aktenzeichen des Deutschen Patent- und Markenamtes: 302020228512.4 zu verwenden.
- (4) Das Vereinslogo darf für Werbezwecke, welche den Satzungszwecken entsprechen und vom Vorstand bestätigt sind, verwendet werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Sports in seiner Vielseitigkeit sowie die Ausprägung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen,
 - d) Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - e) Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) Beteiligung an Kooperations-, Sport-, Start-, Spiel- und vergleichbaren Gemeinschaften,
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - j) Unterstützung/Kooperation der Einrichtungen des Kinder-, Schul- und Studentensports sowie
 - k) Gewinnung und Förderung von Übungsleitern, Schieds- und Kampfrichtern.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Um seine Zwecke zu erreichen und soweit die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet ist, kann der Verein:
 - a) Leistungsbereiche bilden,
 - b) Spielbetriebsgesellschaften gründen und
 - c) Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.
- (5) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (6) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen, spricht sich gegen Kindeswohlgefährdung, insbesondere gegen sexuellen Missbrauch aus. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Stadtsporthundes Rostock e. V.
- (2) Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Erweiterte Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die diese Satzung anerkennen und den Zweck des Vereins unterstützen.
 - (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die entsprechende Abteilungsleitung. Die Mitgliedschaft wird bestätigt.
 - (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder einer unter Betreuung stehenden Person bedarf der textlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bzw. des Betreuers. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
-

§ 6 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich um die Förderung des Sports und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können dem Verein juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen beitreten, die den Verein und seine Aufgaben ideell, materiell und finanziell unterstützen wollen.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Tod, Ausschluss vom oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist in Textform mit einer Frist von einem Monat zu einem Quartalsende zu erklären. Bei Minderjährigen ist der Austritt vom gesetzlichen Vertreter vorzunehmen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN, STREICHUNG AUS DER MITGLIEDERLISTE

- (1) Ein Mitglied kann durch den Erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere bei:
 - a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - b) einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - c) groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) einem Dopingverstoß,
 - e) unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole,
 - f) Bekanntwerden der Zugehörigkeit zu einer rechtsextremistischen Vereinigung oder
 - g) bei Kundgabe von Kindeswohlgefährdung.
 - (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder in Textform zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang in Textform aufzufordern. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er kann aus einem solchen Ausschluss keine zivil- oder strafrechtlichen Ansprüche geltend machen.
 - (3) Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied mit bestehenden Verbindlichkeiten zwei Quartale im Rückstand ist. Die Streichung beschließt die Abteilungsleitung und informiert den Vorstand. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Bestehende Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
 - (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
-

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) im Rahmen des Vereinszweckes an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und sich über die Arbeit der Organe zu informieren.
 - b) in Absprache mit den betreffenden Abteilungen die Einrichtungen und Sportstätten des Vereins, einschließlich der in Verwaltung bzw. Nutzung befindlichen Anlagen, zu nutzen.
 - c) Auf Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Sie sind zur Einhaltung der veröffentlichten Beschlüsse der Vereinsorgane verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
 - b) den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere: die Änderung der Anschrift, die Änderung der Bankverbindung und die Änderung beitragsrelevanter persönlicher Veränderungen und
 - c) Arbeitsstunden im Sinne des Vereins zu erbringen, wenn dies in der jeweiligen Abteilungsordnung geregelt ist.
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es die Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Entsteht dem Verein ein Nachteil oder Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (2) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 10 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. Bei Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
 - (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Versammlungen als Gäste teilnehmen. Wählbar in die Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
 - (3) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein in Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
-

§ 11 FINANZEN

- (1) Folgende Beträge sind durch die Mitglieder zu leisten
 - a) eine Aufnahmegebühr
 - b) ein Mitgliedsbeitrag
- (2) Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (3) Die Mindesthöhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Abteilungen des Vereins können auf ihren Abteilungsversammlungen zur Verwirklichung des Vereinszwecks höhere Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren beschließen. Dieser beschlossene Abteilungsbeitrag wird in die Abteilungsordnung aufgenommen.
- (5) Die Abteilungsleitung wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern, auf deren Antrag hin, den bestehenden und künftigen zusätzlichen abteilungsspezifischen Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Der Vorstand erhält eine Information über diese individuellen Anpassungen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Für die Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Zuwendungen von Behörden u. Verbänden sowie weitere Geld- und Sachzuwendungen annehmen.

§ 12 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Erweiterte Vorstand
 - d) die Jugendversammlung
 - e) die jeweilige Abteilungsversammlung
 - f) die jeweilige Abteilungsleitung
- (2) Die Arbeit in den Organen wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Sie setzt sich aus Delegierten der Abteilungen und dem Erweiterten Vorstand zusammen. Die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen wählen auf ihren Abteilungsversammlungen für maximal achtzehn Monate ihre Delegierten und ihre Ersatzdelegierten. Mitglieder können nur für eine Abteilung als Delegierte gewählt werden. Die Anzahl wird auf Basis pro angefangener fünfundzwanzig Mitglieder nach der Mitgliedszahl der Abteilung zum 01.01. des jeweiligen Jahres ermittelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands mit anschließender Aussprache,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer mit anschließender Aussprache,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Vorstellung und Beschlussfassung des Haushaltplanes,
 - e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - g) Änderungen der Satzung und der Ordnungen,
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - i) Aussprache über sonstige Angelegenheiten, die den Verein betreffen,
 - j) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften und
 - k) Beschlussfassung über erhebliche Veränderungen der Vereinsorgane sowie die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, gleichfalls die Kündigung / Aufgabe von Gesellschaften / Beteiligungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
- (5) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung dürfen nur die Delegierten und die Mitglieder des Erweiterten Vorstands ausüben.
- (6) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (7) Der Vorstand lädt die Delegierten und die Mitglieder des Erweiterten Vorstands zur Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein.
- (8) Über die Durchführung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den wesentlichen Ergebnissen, insbesondere aller Beschlüsse anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 14 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung in Textform einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
 - (2) Die Vorschriften des § 13 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
 - (3) Bei Einberufung nach Absatz 1b) ist die außerordentliche Mitgliederversammlung als Versammlung aller Mitglieder durchzuführen.
-

§ 15 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) sowie zwei bis sechs weiteren Mitgliedern
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der im Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Die Wahl aller Mitglieder des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Verantwortung des Vorstands endet mit der Neuwahl nach vorhergehender Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, ist dieses Amt bis zur Neuwahl durch den Vorstand kommissarisch zu besetzen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei mindestens vier anwesenden Mitgliedern, darunter mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmen können auch auf einem vorher vereinbarten Verfahren, z. B. elektronisch oder per Brief, im Vorfeld der Abstimmung abgegeben werden.
- (8) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Arbeit der Abteilung. Über die Erkenntnisse und sein Handeln berichtet er in der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand kann auf Bitten der Abteilungsleitungen und bei Bedarf, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, im Interesse des Erreichens des Vereinszweckes und der sich gestellten Aufgaben, haupt- und nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter einzustellen. Der Vorstand muss der Einstellung der Mitarbeiter zu zwei Drittel zustimmen.
- (11) Der Vorstand kann, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (12) Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke nicht stimmberechtigte Beisitzer für den Vorstand und Ausschüsse einzusetzen.
- (13) Der Vorstand erstellt sich eine Arbeitsrichtlinie, in der er die Verfahrensabläufe seiner Tätigkeit geregelt sind.

§ 16 ERWEITERTER VORSTAND

- (1) Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) einem Mitglied aus jeder Abteilungsleitung und
 - c) dem Jugendwart.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands, bei Abwesenheit sein Stellvertreter.
- (3) Der Erweiterte Vorstand berät und beschließt über Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung vorgegeben sind.
- (4) In dringenden Fällen kann der Erweiterte Vorstand über Angelegenheiten entscheiden, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, sofern der Erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Auffassung ist, dass die Angelegenheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung keinen Aufschub duldet. Diese Entscheidungen haben Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Der Erweiterte Vorstand wird im Geschäftsjahr mindestens viermal zu Beratungen durch den Vorstand einberufen.
- (6) Die Mitglieder haben in den Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 17 JUGENDVERSAMMLUNG

- (1) Die Jugendversammlung ist für die Jugendarbeit des Vereins verantwortlich und organisiert ihre Tätigkeit eigenverantwortlich. Die Jugendversammlung ist für die Erstellung und Änderung der Jugendordnung zuständig. Die Jugendversammlung vertritt die Interessen der Mitglieder bis 27 Jahre im Verein.
- (2) Rechtzeitig vor Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung wählt die Jugendversammlung den Jugendwart für den Zeitraum von drei Jahre im Zyklus der Vorstandswahlen.
- (3) Der Jugendwart ist Mitglied des Erweiterten Vorstands.

§ 18 ARBEIT IN DEN ABTEILUNGEN

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Neue Abteilungen können durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes mit zweidrittel Mehrheit gegründet und bestehende Abteilungen auf deren Antrag aufgelöst werden.
 - (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
 - (3) Die Abteilungen führen jährlich eine Abteilungsversammlung durch.
 - (4) Jede Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren eine Abteilungsleitung, bestehend aus:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem Stellvertreter des Abteilungsleiters,
 - c) dem Kassenwart und
 - d) weiteren Mitgliedern gemäß der jeweiligen Abteilungsordnung.
 - (5) Um eine kontinuierliche Arbeit im Verein zu gewährleisten, finden die Wahlen zur Abteilungsleitung zeitversetzt zur Wahl des Vorstands statt. Somit muss diese Wahl mindestens 1 Jahr und maximal 2 Jahre danach durchgeführt werden. Für die Wahlen der Abteilungen gilt die Geschäftsordnung.
-

- (6) In der Funktion des Abteilungsleiters ist eine Personalunion mit anderen Ämtern innerhalb der Abteilungsleitung unzulässig. In der Funktion des stellvertretenden Abteilungsleiters ist eine Personalunion zulässig.
- (7) Die Anzahl der weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung und deren Funktion wird in der Abteilungsordnung festgelegt; diese kann auch festlegen, dass die Abteilungsleitung keine weiteren Mitglieder umfasst.
- (8) Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Abteilung. Über den Versammlungsablauf ist ein Protokoll zu führen. Dem Vorstand ist eine vollständige Abschrift innerhalb von zwei Wochen in Textform zu übermitteln.
- (9) Die Abteilungsversammlung ist grundsätzlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters und des Kassenwarts mit anschließender Aussprache,
 - b) Information der Mitglieder über den Abteilungshaushaltplan
 - c) Wahl und Abberufung der Abteilungsleitungsmitglieder,
 - d) Erstellung und Änderung der Abteilungsordnungen,
 - e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - f) Aussprache über sonstige Angelegenheiten, die die Abteilung betreffen,
 - g) Beschluss über Antrag auf Auflösung der Abteilung,
 - h) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten.
- (10) Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
 - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt;
 - b) die Abteilungsleitung in grober Weise wiederholt gegen diese Satzung verstößt oder die Gemeinnützigkeit gefährdet.
- (11) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins für die Abteilung verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- (12) Die Abteilungsleitung hat das Recht, im Rahmen der ihm vom Vorstand zugewiesenen personellen und materiellen Mittel, den Sport innerhalb der Abteilung selbst zu gestalten. Maßnahmen der Abteilung, die der Satzung entgegenstehen oder mit übergeordneten Interessen des Vereins nicht vereinbar sind, können vom Vorstand aufgehoben werden.

§ 19 AUFWENDUNGERSATZ

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Durchführung ist in der Finanzordnung geregelt.

§ 20 DATENSCHUTZ IM VEREIN

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins, sowie zur Sicherung, Durchführung und Dokumentation eines aktiven Vereinslebens werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - e) Einschränkung der Verarbeitung,
 - f) Datenübertragbarkeit und
 - g) Widerspruch.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 KASSENPRÜFER

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Mitglieder als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand und einem anderen zu kontrollierenden Organ angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen, Bankkonten und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und prüfen diese einmal jährlich.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung des Vorstands beauftragen.

§ 22 VEREINSORDNUNGEN

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende nachrangige Ordnungen zu erlassen:
 - a) Ehrungsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - (2) Die Finanzordnung ist durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zu beschließen.
 - (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.
-

§ 23 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern diese Versammlung aller Mitglieder nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Schatzmeister als die Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- (4) Die Versammlung aller Mitglieder entscheidet über den Verbleib des Vermögens.

§ 24 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung des Sportvereins Warnemünde 1949 e.V. am 29.05.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige am 18.05.2022 beschlossene Satzung.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.